

15. Zollsystem

Warentransport über die tschechische Grenze

Ab dem ersten Tag der Mitgliedschaft der Tschechischen Republik in der EU stoppte die tschechische Zollbehörde die routinemäßigen Zollkontrollen von Ware, die die nun interne Grenze überschritt, d.h. die gemeinsame Grenze zwischen Tschechien und anderen EU-Mitgliedstaaten.

Da die Tschechische Republik keinerlei externe EU-Grenze (Grenze mit einem Nicht-EU-Mitgliedstaat) besitzt, finden die routinemäßigen Zollkontrollen von Ware zu Zoll- und Steuerzwecken normalerweise in internationalen Flughäfen oder an den Grenzen zwischen EU- und Nicht-EU-Staaten statt.

Es ist zu beachten, dass diese Kontrollen nicht Flüge nach Destinationen auf EU-Gebiet betreffen (oder aus ihnen). Die routinemäßigen Kontrollen von Personen, die die nationale Grenze überschreiten, d.h. Pass- und Visakontrollen durch die Tschechische Polizei, werden provisorisch an allen Grenzen weiterhin durchgeführt.

Jeglicher Handel mit EU-Mitgliedstaaten (einschließlich der neuen Mitgliedstaaten Rumänien und Bulgarien, die der EU in 2007 beitraten) wird als innergemeinschaftlicher Handel angesehen, der keinerlei routinemäßigen Zollkontrollen, Abgaben oder anderen Gebühren in Bezug auf Import/Export unterliegt. Waren können frei über die internen EU-Grenzen verschoben werden.

Zollgesetz

Zollverfahren betreffen Ware, die von/nach Nicht-EU-Mitgliedstaaten verschoben wird. Das Zollverfahren wird hauptsächlich vom EU-Zollgesetz bestimmt. Die wichtigsten Punkte:

1. Ratsverordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 nach der das EWG-Zollgesetz ausgegeben wurde – i.d.g.F.
2. Kommissionsverordnung (EWG) Nr. 2454/92 vom 2. Juli 1993 nach welcher die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2913/92 angewendet wird – i.d.g.F.
3. Ratsverordnung (EWG) Nr. 918/83 vom 28. März 1983 über das EWG-System betreffend Zollaussnahmen – i.d.g.F.
4. Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 betreffend die Zoll- und Statistikfachausdrücke und den gemeinsamen Außentarif – i.d.g.F.

Diese Vorschriften sind in den Sprachen der aktuellen Mitgliedstaaten verfügbar – z.B. auf dem Internet unter <http://europa.eu.int/>.

Die EU-Zolltarife und Ein- und Ausfuhrbeschränkungen können unter dem folgenden Link gefunden werden: [TARIC Consultation](#)

Statistik hinsichtlich innergemeinschaftlichem Handel (Intrastat)

Die EU-Gesetzgebung schreibt für Unternehmen hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Verschiebung von Ware bestimmte Pflichten vor. Für die Zwecke der gemeinschaftlichen Handelspolitik müssen die Handelsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten statistisch verfolgt werden. Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit innergemeinschaftlicher Handel ist und deren Umsatz eine bestimmte Grenze überschreitet, sind verpflichtet, Berichte für die innergemeinschaftliche Handelsstatistik, d.h. Intrastat, auszufüllen.

Mehrwertsteuer

Wie oben erwähnt, kommen Zollabgaben und weitere Ein- und Ausfuhrgebühren im Fall des innergemeinschaftlichen Handels nicht zur Anwendung – sofern sich die Ware im freien Warenverkehr befindet.

Dies betrifft allerdings nicht die Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer-Gesetzgebung richtet sich nach nationalen Vorschriften der einzelnen Länder gemäß den entsprechenden EG-Richtlinien, wobei die Mehrwertsteuer eine Einkunft deren Nationalhaushalte ist.

Im Prinzip finden die nachfolgenden Allgemeinregeln Anwendung: Für den Handel zwischen zwei MwSt.-Zahlern, deren Sitze sich in verschiedenen EU-Ländern befinden, gilt, dass die MwSt. vom Empfänger gemäß den Regeln und Tarifen, die für das Land des Empfängers gelten, eingezogen wird. Selbstverständlich müssen beide Partner eines solchen Geschäfts diese Transaktionen in ihrer Buchhaltung, in ihren MwSt.-Aufzeichnungen, in ihrer Umsatzsteuererklärung und in anderen relevanten Einreichungen (z.B. EG-Lieferschein für Ware, die in andere EU-Mitgliedstaaten geliefert wurde) ausweisen, damit die Steuerbehörden Kontrollen durchführen können.

In der Tschechischen Republik unterliegen die meisten Waren und Dienstleistungen einer MwSt. von 19%, außer Lebensmitteln, Arzneien usw., bei denen eine MwSt. von 9% erhoben wird. Das tschechische Mehrwertsteuersystem enthält das Konzept der Registrierung für MwSt.-Zwecke. Daher können sich ausländische Firmen als MwSt.-Zahler registrieren, ohne eine gesetzliche Präsenz in Tschechien haben zu müssen, und in bestimmten Fällen kann die Pflicht entstehen, sich als MwSt.-Zahler registrieren zu müssen.

Die EU – ein einziges Zollgebiet (Beispiel)

Da die EU als ein einziges Zollgebiet betrachtet wird, können die nachfolgenden Situationen entstehen:

Wenn beispielsweise amerikanische Ware nach Tschechien über den Hamburger Hafen transportiert wird, besitzt der tschechische Importeur zwei Möglichkeiten. Entweder deklariert er die Ware zur Zollabfertigung beim Hamburger Zollamt (d.h. dass die Einfuhrabgabe und die MwSt. in Deutschland deklariert werden) oder das Hamburger Zollamt kann die Ware ins Transitverfahren (T1-Transiterklärung) freigeben, wobei die Ware anschließend von einem bestimmten tschechischen Zollamt für den freien Warenverkehr freigegeben wird (d.h. dass das Zoll und die Einfuhr-MwSt. in Tschechien deklariert werden).

Ausfuhr-Zollverfahren können auch entweder von einem tschechischen Zollamt oder, in bestimmten Fällen, von einem Zollamt eines anderen Mitgliedstaates ausgeführt werden. Auf jeden Fall muss ausgeführte Ware das EU-Gebiet über ein Grenzzollamt verlassen (z.B. das lettische Zollamt an der Grenze zur Russischen Föderation). Selbstverständlich kann die Aus- und Einfuhr von Unternehmen in Mitgliedstaaten, in denen diese nicht als MwSt.-Zahler registriert sind, für diese Unternehmen in diesen Ländern MwSt.-Implikationen haben.

Vorzugsvereinbarungen

Mit vielen Ländern hat die EU Freihandelsabkommen abgeschlossen. Daher ist es beim Handel mit Drittländern ratsam, sich zu erkundigen, ob nicht Vorzugszoll anwendbar ist.

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO – Authorized Economic Operator)

Als Teil eines koordinierten Ansatzes zur Absicherung des internationalen Handels, lancierte die EU strenge neue Verfahren, um die Beschaffungsketten-Sicherheit zu verbessern. Die Änderungen werden fast jeden Aspekt jeglichen Geschäfts, das Ware in oder aus der EU kauft, verkauft oder befördert, betreffen. Mit dem AEO-System wurde ein EU-weites Akkreditationsverfahren eingeführt. Unternehmen, die die AEO-Auflagen erfüllen möchten, müssen sich auf die notwendigen Änderungen bei den Systemen, bei der Beschaffungskette, bei Käufer- und Verkäuferbeziehungen und beim Zollverfahren vorbereiten.

Pre-arrival / Pre-departure Declarations

In den nächsten Monaten oder Jahren werden weitere Änderungen bei den Vorschriften in Kraft treten. Eine solche Änderung ist die Einführung der Pre-arrival/Pre-departure Declarations (Ein- bzw. Ausfuhrerklärung im Voraus), die die Ein- bzw. Ausfuhr von Ware beschleunigen soll, d.h. dass Händler die Zollbehörde im Voraus in elektronischer Form über Ware informieren müssen, die sie auf EU-Gebiet einführen bzw. daraus ausführen wollen. Diese Änderung soll ab dem 1. Juli 2009 in Kraft treten.